GRÜNE
Glarus Nord

SP Sozialdemokratische Partei Glarus Nord

Frau
Gemeindeparlamentspräsidentin
Katia Weibel
Gerbi 31
8873 Näfels

Niederurnen, 21. Februar 2013

Motion zur Anpassung der Gemeindeordnung: Sondernutzungsplanung

Sehr geehrte Frau Gemeindeparlamentspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 67 ersucht Sie die SP/Grüne-Gemeindeparlamentsfraktion die nachfolgende Forderung und Antrag an den Gemeinderat als Motion zu überweisen:

Antrag
Der Gemeinderat wird aufgefordert den Artikel 13 b) in der Gemeindeordnung mit „Sondernutzungsplanung" zu ergänzen.

Begründung

Im kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) steht im Artikel 27, Abs. 2: „Sondernutzungspläne werden nach Abschluss des Einspracheverfahrens von dem nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung zuständigen Gemeindeorgan definitiv erlassen". In der Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Glarus Nord ist im Art. 13 b) zu entnehmen, dass „Erlass und Änderung von Nutzungsplänen, Beschlüsse über Verkehrs- und Entwicklungsplanungen" dem obligatorischen Referendum obliegen. Hier werden „Sondernutzungspläne" nicht erwähnt. Es ist sehr unklar, wer die Sondernutzungspläne definitiv zu erlassen hat.

Das kantonale RBG wurde am 2. Mai 2010 erlassen, also nach der Verabschiedung der GO, die von der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2009 erlassen wurde. Die Begriffe in der RBG sind neu und waren bei dem Erlass der GO noch nicht bekannt. Zuvor wurde der Begriff „Nutzungsplan" benutzt, neu wird dies „Zonenplan" genannt. Der Begriff „Sondernutzungsplanung" ist völlig neu. Deswegen ist davon auszugehen, dass man damals nicht über die Sondernutzungspläne im Bilde war und sie aus diesem Grund in Art. 13 b) der GO nicht aufgelistet sind.

Da vor allem eine „Änderung von Nutzungsplänen" wie in Art. 13 b) erwähnt, sehr oft einen Sondernutzungsplan mit sich führen kann, muss der Wortlaut in Art. 13 b) entsprechend angepasst werden. Der Souverän hat die Nutzungspläne verabschiedet und erwartet einen entsprechenden Vollzug vom Gemeinderat. Ein Beispiel: Wenn Bauzonen mit einer Nutzungsziffer von W2 bzw. W2b gutgeheissen worden sind, geht das Volk davon aus, dass Häuser mit zwei Stockwerken bzw. zwei Stockwerke mit ausgebauten Estrich gebaut werden. Sollte es anders sein und vier oder gar fünf Stockwerke geplant sind – also bei grossen Abweichungen – hat das Stimmvolk darüber mitzuentscheiden.

Das Gleiche gilt bei Abänderungen von Verkehrs- und Entwicklungsplanungen, welche beide auch in diesem Artikel erwähnt sind. Auch hier hat das Volk mitzubestimmen, wenn die Abweichungen von grösserem Ausmass sind und somit eine Auswirkung auf die bisherige Verkehrs- und Entwicklungsplanungen hat.

Beides hat einen grossen Einfluss auf das tägliche Dorfleben. Deswegen soll das Parlament und die Gemeindeversammlung die Möglichkeit haben, mitzubestimmen.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, die Motion zu überweisen und damit den Gemeinderat zu beauftragen den Artikel 13 b) in der GO der Gemeinde Glarus Nord wie beantragt abzuändern.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen
Die Motionäre

Ann-Kristin Peterson

Manuela Einsle

Christoph Zürrer